

**Neufassung der Satzung  
über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des  
Wasser- und Bodenverbandes „Barthe/Küste“  
der Gemeinde Kenz-Küstrow  
beschlossen mit Beschluss-Nr. 172-10/1999 - 2004  
in der Gemeindevertretersitzung vom 28.05.2002**

genehmigt durch den Landrat des Landkreises Nordvorpommern  
mit Schreiben vom 16.07.2002

Aufgrund des § 5 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13.01.1998 (GVOBl. M-V, S. 29, 890), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.08.2000 (GVOBl. M-V, S. 360), der § 3 des Gesetzes über die Bildung von Gewässerunterhaltungsverbänden (GUVG) vom 04.08.1992 (GVOBl. M-V S. 458), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22. November 2001 (GVOBl. M-V S. 448) sowie der §§ 1, 2, 6 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 01.06.1993 (GVOBl. M-V S. 522, 916), geändert durch Gesetz vom 22.11.2001 (GVOBl. M-V S. 438), wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevertretung Kenz-Küstrow in ihrer Sitzung vom 28.05.2002 folgende Neufassung beschlossen:

**§ 1  
Allgemeines**

- (1) Die Gemeinde Kenz-Küstrow ist Mitglied des Gewässerunterhaltungsverbandes Wasser- und Bodenverband „Barthe/Küste“, der entsprechend § 63 Abs. 1 Nr. 2 des Wassergesetzes des Landes Mecklenburg-Vorpommern (LWaG) vom 30.11.1992 (GVOBl. M-V S. 669), zuletzt geändert durch Gesetz vom 22.11.2001 (GVOBl. M-V S. 438), in Verbindung mit § 29 des Wasserhaushaltsgesetzes vom 12.11.1996 (BGBl. I 1696), zuletzt geändert durch Gesetz vom 09.09.2001 (BGBl. I S. 2331), die Unterhaltung der Gewässer zweiter Ordnung wahrnimmt. Dem Verband können gemäß § 4 GUVG weitere Aufgaben obliegen.
- (2) Die Mitgliedschaft der Gemeinde besteht für die der Grundsteuerpflicht unterliegenden Flächen. Außerdem erstreckt sich die Mitgliedschaft auf gemeindeeigene Grundstücke, auch wenn sie keiner Grundsteuerpflicht unterliegen.
- (3) Die Gemeinde hat dem Verband aufgrund des Gesetzes über Wasser- und Bodenverbände (Wasserverbandsgesetz – WVG) vom 12.02.1991 (BGBl. I S. 405) und der Verbandssatzung Verbandsbeiträge zu leisten, soweit dies zur Erfüllung seiner Aufgaben erforderlich ist.

**§ 2  
Gegenstand der Gebühr**

- (1) Die von der Gemeinde nach § 1 Abs. 3 zu leistenden Verbandbeiträge werden nach den Grundsätzen des § 6 Abs. 1 bis 3 des Kommunalabgabengesetzes durch Gebühren denjenigen auferlegt, die Einrichtungen und Anlagen des Verbandes in Anspruch nehmen oder denen der Verband durch seine Einrichtungen, Anlagen und Maßnahmen Vorteile gewährt. Als bevorteilt in diesem Sinne gelten gemäß § 3 Satz 3 GUVG die Eigentümer,

Erbbauberechtigten oder sonstigen Nutzungsberechtigten der grundsteuerpflichtigen Grundstücke im Gebiet der Gemeinde. In den Fällen des § 1 Abs. 2 Satz 2 ist die Gemeinde bevorteilt.

- (2) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist grundsätzlich das Grundstück im grundbuchrechtlichem Sinne.
- (3) Zum gebührenfähigen Aufwand gehören neben den Verbandsbeiträgen auch die der Gemeinde durch die Gebührenerhebung entstehenden Verwaltungskosten.
- (4) Zu Gebühren nach dieser Satzung werden Gebührenpflichtige nicht herangezogen, soweit sie für das jeweilige Grundstück an den Verband selbst Verbandsbeiträge zu leisten haben.

### § 3

#### Gebührenmaßstab und Gebührensatz

- (1) Die Gebühr bemisst sich nach näherer Bestimmung durch Absätze 3 und 4 nach Größe und Nutzungsart der Grundstücke.
- (2) Soweit eine katasteramtliche Feststellung der Grundstücksgröße nicht vorliegt, erfolgt eine sachgerechte Schätzung durch die Gemeinde. Die Gebührenpflichtigen sind verpflichtet, die dafür erforderlichen Unterlagen zur Verfügung zu stellen und Auskünfte zu erteilen.
- (3) Der Gebührensatz beträgt je angefangenen Hektar (ha)

1,0 ha kultivierte Flächen (15,20 €/ha) zuzüglich eines  
Verwaltungskostenbeitrages von 0,76 €/ha = 15,96 €/ha  
(z.B. Ackerland, Grünland, Gartenland, Betriebsflächen,  
Erholungsflächen, Wiesen, Streuwiesen, Sportflächen, Deiche)

1,0 ha Weg, Straßenfläche, Hoffläche, Gebäude- und Freifläche  
(22,80 €/ha) zuzüglich eines  
Verwaltungskostenbeitrages von 0,76 €/ha = 23,56 €/ha

1,0 ha sonstige Flächen (7,60 €/ha) zuzüglich eines  
Verwaltungskostenbeitrages von 0,76 €/ha = 8,36 €/ha  
(z.B. Unland, Graben, Teich, Weiher, Wald, Gehölz,  
Flächen anderer Nutzung, Bach, Hutung, Forst, Schutzfläche)

- (4) Weisen Teilflächen eines Grundstücks unterschiedliche Nutzungsarten auf, so ist für jede Teilfläche mit einer anderen Nutzungsart die darauf nach Abs. 3 entfallende Gebühr getrennt zu ermitteln.

### § 4

#### Gebührenpflichtiger

- (1) Gebührenpflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Entstehung der Gebührenschuld Eigentümer, Erbbauberechtigter oder sonstiger Nutzungsberechtigter des Grundstücks ist.

- (2) Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die Wohnungs- und Teileigentümer entsprechend ihrem Miteigentumsanteil gebührenpflichtig.
- (3) Eigentümer, Erbbauberechtigte oder sonstige Nutzungsberechtigte des Grundstücks sind verpflichtet, alle für die Veranlagung erforderlichen Angaben wahrheitsgemäß und rechtzeitig zu machen. Sie haben bei örtlichen Feststellungen der Gemeinde die notwendige Unterstützung zu gewähren.
- (4) Mehrere Gebührenpflichtige haften als Gesamtschuldner.

**§ 5  
Entstehung der Gebührenschuld, Erhebungszeitraum,  
Festsetzung und Fälligkeit**

- (1) Die Gebührenschuld entsteht am 01.01. des jeweiligen Jahres. Erhebungszeitraum für die Gebühr ist das Kalenderjahr.
- (2) Bei erstmaliger Festsetzung ist die Gebühr einen Monat nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig. Die Festsetzung gilt solange weiter, bis ein neuer Bescheid ergeht. In den folgenden Kalenderjahren ist die Gebühr vierteljährlich zahlungsreif, jeweils am 15.02., 15.05., 15.08., 15.11. des Jahres.  
Ein neuer Gebührenbescheid ist nur zu erteilen, wenn sich der in § 3 Abs. 3 festgelegte Gebührensatz oder die Bemessungsgrundlagen verändert haben oder wenn ein Wechsel in der Person des Gebührenpflichtigen eingetreten ist.
- (3) Der Gebührenbescheid kann mit anderen Bescheiden der Gemeinde über von den Gebührenpflichtigen zu leistende grundstücksbezogene Abgaben zusammengefasst werden.

**§ 6  
Ordnungswidrigkeiten**

Ordnungswidrig im Sinne von § 17 des Kommunalabgabengesetzes handelt, wer den Bestimmungen des § 3 Abs. 2 Satz 2 oder des § 4 Abs. 3 dieser Satzung zuwider handelt und es dadurch ermöglicht, Abgaben zu verkürzen oder nicht gerechtfertigte Abgabenvorteile zu erlangen. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu 5.000 € geahndet werden.

Aushang am: .....	25.07.02 <i>RS</i>
	<small>Datum/Unterschrift</small>
Abzunehmen am: .....	09.08.02 <i>RS</i>
	<small>Datum</small>
Abnahme am: .....	14.06.02 <i>RS</i>

**§ 7  
Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt rückwirkend ab 01.01.2002 in Kraft.

Kenz-Küstrow, 24.7.02

*Bröker-Schmidt*

Bröker-Schmidt  
Bürgermeister



Siegel

Der Landrat  
des Landkreises Nordvorpommern  
als untere Rechtsaufsichtsbehörde

Landkreis Nordvorpommern, Postfach 1249, 18502 Grimmen

Gemeinde Kenz-Küstrow  
Der Bürgermeister über  
Amt Barth-Land  
Der Amtsvorsteher  
Hölzern-Kreuz Weg 11  
18356 Barth

22. Juli 2002

10/4  
20/2  
JL

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht

Mein Zeichen, meine Nachricht  
13.11.1

☒  
59146

Name  
Herr Sternitzke

Datum  
16. Juli 2002

**Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Barthe/Küste" der Gemeinde Kenz-Küstrow**

**G e n e h m i g u n g**

Gemäß § 79 Abs. 1 und § 5 Abs. 1 der Kommunalverfassung für das Land Mecklenburg-Vorpommern (KV M-V) in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. Januar 1998 - GVOBl MV S. 29 - in Verbindung mit §§ 1, 2 und 7 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 1. Juni 1993 - GVOBl MV S. 522 - berichtigt GVOBl S. 916

genehmige ich der **Gemeinde Kenz-Küstrow** die **Neufassung der Satzung über die Erhebung von Gebühren zur Deckung der Beiträge und Umlagen des Wasser- und Bodenverbandes "Barthe/Küste" der Gemeinde Kenz-Küstrow.**

Eine rückwirkende Genehmigung konnte erteilt werden, da es in der Gemeinde Kenz-Küstrow bereits eine Satzung gegeben hat und die Gebührenpflichtigen mit der neuen Satzung nicht ungünstiger gestellt werden.

Im Auftrag

  
Sternitzke

Landkreis Nordvorpommern  
Bahnhofstraße 12/13  
18507 Grimmen  
Telefon: 038326 / 59 (0)  
Telefax: 038326 / 59130

Sprechzeiten:  
Dienstag: 09.00-12.00 Uhr  
13.00-18.00 Uhr  
Donnerstag: 09.00-12.00 Uhr  
14.00-16.00 Uhr

Bankverbindung:  
Sparkasse Vorpommern  
Konto: 175  
BLZ: 15050500